

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

62 (13.3.1868)

Item bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Karlsruhe, den 5. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Rebenius.

3.e.711. Nr. 3975. Dffenburg. (Gantebitt.) Gegen Biegler Franz Berenz von Dffenburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 23. März 1868, Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Dffenburg, den 28. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Ried.

3.e.703. Nr. 5966. Heidelberg. (Gantebitt.) Gegen Kaufmann Raimund Scheibel von hier haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 31. Dezember v. J. festgestellt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag den 16. April d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuss ernannt, auch ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Wegen eines Nachschlagsvergleiches wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtsätze 220 ff. hingewiesen. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugestellt würden. Heidelberg, den 5. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kah.

3.e.679. Nr. 1903. Redargemünd. (Gantebitt.) Gegen Gastwirt Philipp Zapf von Redargemünd haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 23. März d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Redargemünd, den 4. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Bed.

3.e.729. Nr. 1981. Schönau. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Rothlöwenwirts Johann Thoma von Schönau, Forderung und Vorzugsrecht betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Schönau, den 2. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Weisser. Armbruster.

3.e.690. Nr. 1655. Philippsburg. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Jakob Herberger von Biesenthal betr.

ausgeschlossen. Philippsburg, den 27. Februar 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmlspach.

3.e.691. Nr. 1759. Philippsburg. (Ausschluss-erkenntnis.) Die Gant des Joseph Heilmann von Kronau betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche vor oder in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Philippsburg, den 5. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmlspach.

3.e.728. Nr. 1981. Schönau. (Vermögensabsonderung.) Die Gant des Rothlöwenwirts Johann Thoma von Schönau betr.

Die Ehefrau des Gantmanns Rothlöwenwirts Johann Thoma, Maria, geb. geb. Maria, von Schönau wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes absondern. Schönau, den 2. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Weisser.

3.e.707. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Die Gant des Kaufmanns Georg Christmann von hier betr.

Den Schuldnern der Gantmasse wird aufgegeben, bis auf weiteres an Niemanden als an den Massepfleger, Waisenrichter Herrenschmidt hier, Zahlung zu leisten. Karlsruhe, den 9. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Vincenti.

3.e.708. Nr. 7891. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Die Gant des C. D. Mayer von hier betr.

Den Schuldnern des Kaufmanns C. D. Mayer wird aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung an Niemanden als an den Massepfleger, Waisenrichter Herrenschmidt hier, Zahlung zu leisten. Karlsruhe, den 9. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Vincenti.

3.e.692. Nr. 1658. Oberkirch. (Aufforderung.) Juliana Wilhelm von Haslach, welche im Jahr 1853 nach Amerika reiste, seither aber keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert, dieses zu thun, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen den Erbrechtlichen in sorgfältigen Besitz gegeben würde. Oberkirch, den 7. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Wanker.

3.e.684. Nr. 2963. Engen. (Aufforderung.) Die Wittve des Heinrich Probst von Zimmertsholz, Maria Agatha, geb. Leute, hat um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht, welchem Begehren entsprochen werden wird, wenn keine Einsprache dagegen erhoben wird. Engen, den 4. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Zepf.

3.e.682. Nr. 1439. Gernsbach. (Aufforderung.) Leopold Zerr von Sulzbach hat bei diesem Gericht den Antrag gestellt, ihn in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft seiner unter 8. Dezember v. J. verstorbenen Schwester Theresia Herrn von Sulzbach einzunehmen. Diefem Gesuch soll entsprochen werden, wenn keine Einsprache erfolgt. Gernsbach, den 4. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Fr. Mallebrein.

3.e.615. Nr. 2397. Lahr. (Aufforderung.) Der Großh. Fiskus hat um Einweisung in Besitz und Gewahr des Nachlasses der Eva Katharina Rägele von Friesenheim, natürlichen Tochter der + Leonore Rägele von dort, vorbehaltslos der Vorsicht des Erbverzeichnisses, nachgesucht. Etwaige Einsprachen sind binnen 2 Monaten anher geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch stattgegeben würde. Lahr, den 2. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Pfeiffer.

3.e.627. Nr. 3190. Sinsheim. (Aufforderung.) Auf Ableben des Rechnungsführers Johann Georg Ebert von Kirchardt hat dessen Wittve, Margaretha, geb. Schön von dort, als Testamentserin um Einweisung in Besitz und Gewahr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, und werden wir ihrem Ansuchen entsprechen, wenn nicht binnen 4 Wochen Einwendung dagegen erhoben wird. Sinsheim, den 2. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Mors.

3.e.321. Nr. 3040. Heberlingen. (Gläubigeraufforderung.) Peter Bucher, ledig, von Markdorf beabsichtigt, nach Amerika auszuwandern. Dies wird etwaigen Gläubigern mit der Aufforderung bekannt gemacht, innerhalb 14 Tagen sich entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden, oder ihre Ansprüche an denselben vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf der Frist die Auswanderungserlaubnis erteilt werden wird. Heberlingen, den 6. März 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Gönner.

3.e.322. Nr. 1676. Oberkirch. (Gläubigeraufforderung.) Karl Schürer, Bürger und Schreiner von Ulm, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden, oder die Ansprüche an denselben vor Gericht zu wahren, da sonst die Auswanderungserlaubnis erteilt wird. Oberkirch, den 4. März 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Wegger.

3.e.737. Nr. 5850. Pforzheim. (Aufforderung.) Ein Fabrikant Gottlob Haffner von Pforzheim ist wegen Betrugs gegen Gläubiger dahier angeklagt, hat sich aber der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, widrigenfalls nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis würde gefällt werden. Pforzheim, den 9. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Boeckh.

3.e.602. Achern. (Erbvorladung.) Josef Panter von Achern, zur Zeit in Amerika unbekannt wo, ist zur Erbschaft seiner am 17. Februar 1868 verstorbenen Mutter, Gregor Panter's Wittve, Geneviva, geb. Schneider, von Achern mitberufen, und wird mit einer Frist von drei Monaten zu den mütterlichen Erbtheilungsverhandlungen vorgeladen, mit dem Anfügen, dass, wenn er nicht persönlich erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen werde, die Erbschaft lediglich Denjenigen zugestimmt wird, welchen sie zufälle, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Achern, den 1. März 1868. Großh. bad. Notar Bradenheimer.

3.e.603. Rastatt. (Erbvorladung.) Theresia Heinrich, von Gernsbach gebürtig, ist zur Erbschaft ihres verstorbenen Halbbruders Valentin Heinrich, Bürger und Maurer in Rastatt, berufen. Da ihr Aufenthalt unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, ihre Erbschaftsprüche innerhalb drei Monaten bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Denen zugestimmt wird, welchen sie zufälle, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Rastatt, den 27. Februar 1868. Großh. bad. Notar Bauer.

3.e.592. Barten. (Erbvorladung.) Anton Gremmlspacher, ledig, von St. Peter ist auf Ableben seiner ledigen Schwägerin Ursula Gremmlspacher zur Erbschaft mitberufen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wird er zu der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, dass er sich binnen drei Monaten, von heute an, um so sicherer dahier zu melden habe, als er sonst von der Erbschaft ausgeschlossen und solche Denen zugestimmt würde, denen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Barten, den 29. Februar 1868. Der Großh. Notar Pfeiffer.

3.e.727. Nr. 5864. Pforzheim. (Fahndung.) Ein gewisser Gottlieb Dit (oder Drib) von Kirzingen (königl. würt. Obergerichts Böhlingen), dem Aussehen nach ein Tagelöhner, ist der im Rappenswirthshaus dahier verübten Entwendung eines Paares kalbenderer Stiefel und zweier, mit H. B. roth gezeichnete Leinwänder angeschuldigt. Wir bitten, auf diesen Verurtheilten und die gestohlenen Gegenstände zu fahnden und ihn mit letzteren anher einzuliefern. Pforzheim, den 10. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Schember.

3.e.683. Nr. 1953. Bonndorf. (Vorladung.) Kaufmann Ludwig Waspler von Stühlingen wegen Refraktion wird Tagfahrt zur Hauptverhandlung auf Samstag den 18. U. M., Vorm. 8 Uhr, anberaumt; wozu der Beschuldigte mit dem Androhen anher vorgeladen wird, dass im Fall seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung werde gefällt werden. Bonndorf, den 7. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Schönt.

3.e.674. Nr. 2538. Emmendingen. (Aufforderung.) Kanonier Johann Georg Müller von Emmendingen soll sich heimlich von Hause entfernen und nach Frankreich begeben haben. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen entweder hier oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens wegen Desertion gegen ihn beantragt werden wird. Zugleich wird das Vermögen desselben mit Beschlagnahme belegt. Emmendingen, den 5. März 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Singado.

3.e.619. Nr. 2851. Emmendingen. (Urtheil.) J. U. E. gegen Stefan Exauer von Böhlingen wegen Refraktion wird zu Recht erkannt: Stefan Exauer von Böhlingen sei der Refraktion für schuldig zu erklären, und deshalb in eine Geldstrafe von 800 fl. dessen persönliche Bestrafung vorbehalten, und in die Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. B. R. W. Emmendingen, den 3. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Rau.

3.e.620. Nr. 2881. Emmendingen. (Urtheil.) J. U. E. gegen Wilhelm Palmtag u. Konig wegen Refraktion wird durch Urtheil zu Recht erkannt: Wilhelm Palmtag von Böhlingen, August Stahlfeld von Böhlingen, Eduard Lebnis von Böhlingen, Jakob Friedrich Hüh von Böhlingen, Georg Jakob Wiedemann von dort, Georg Jakob Gerberlin von Böhlingen, Friedrich Huber von Böhlingen, Karl Wilhelm Runding von Böhlingen, Wilhelm Heß von Böhlingen, Christian Peter von Böhlingen, Christian Huber von Böhlingen, Wilhelm Schöpfli von Emmendingen, Fridolin Münderbach von Heimbach seien des Verbrechens der Refraktion für schuldig zu erklären, und deshalb, deren persönliche Bestrafung vorbehalten, Jeder in eine Geldstrafe von 800 fl. und Jeder in ein Fünftel der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen. B. R. W. Emmendingen, den 3. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Rau.

3.e.676. Nr. 2767. Ettenheim. (Urtheil.) Durch dieses Urtheil vom heutigen wurde zu Recht erkannt: 1) Wilhelm Danner von Schmiedheim; 2) Ambros Gelmann von Dörschweiler; 3) Wilhelm Wanger von Mühlwieser; 4) Karl Hüh von Ruff; 5) Martin Baumann von da; 6) Simon Ellenbogen von da; 7) Willibald Bronnenmann von da; 8) Karl Räger von Ettenheim; 9) Benedikt Herr von Wallburg; 10) Leopold Bellert von Ruff; 11) Josef Gelle von Dörlbach, und 12) Mathias Zehnle von da seien der Refraktion für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer Geldstrafe von je 800 fl., sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. B. R. W. Ettenheim, den 5. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Schrempf.

3.e.681. Nr. 1651. Oberkirch. (Urtheil.) J. U. E. gegen Kanonier Thomas Müller von Thiergarten wegen Desertion wird auf geflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Kanonier Thomas Müller von Thiergarten sei der Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb in die Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung zu verurtheilen. B. R. W. Oberkirch, den 7. März 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Wanker.

Öffentliche Mahnung zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchschriften.

3.e.646. D. Raderach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg. Blatt Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichnenden Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes getilcht werden. D. Raderach, den 18. Februar 1868. Bürgermeister Kopp. Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschreiber Niedtmann.

Des Eintrags Datum	Seite	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Beitrag der Forderung.
I. Nach dem Pfandbuch Band I.				
29. März 1827	56	Joh. Frey, Bürger und Landw. von Waggershäusern, K. Württemb.	Mathias Hüh vor: Siebratshaus, Königl. Württemb. Kaufschilling	416
15. Okt.	57	Wittve Späth daselbst	Andreas und Elisabeth Späth von Waggershäusern, Königl. Württemb. Eitel. Erbtheil	973 31
8. Nov. 1832	109	Januar Jung von Waggershäusern, K. Württemb.	Wasserkurator Hege in D. Raderach, Großh. Baden. Kaufschilling	645
21. März 1833	118	Derselbe	Ehefrau des Buchhalters Kohler in Stuttgart, früher Hofrath Grüller von Altsfeld, Königl. Württemb. Darlehen	260
16. Jan.	113	Kaver Biefer von Raderach, Landw.	Joh. Birrer von Raderach. Kaufschilling	425
II. Nach dem Grundbuch Band I.				
12. Okt. 1826	67	Benedikt Hüh, Landw. von Waggershäusern, K. Württemb.	Janaz Geßler von D. Raderach, Gr. Baden. Ew. Kaufschilling	65
29. März 1827	72	Mathias Hüh von Siebratshaus, K. W. Landw.	Gantmasse des Joh. Frey von Waggershäusern. Kaufschilling	416
8. Okt. 1832	116	Januar Jung von Waggershäusern, K. W.	Gantmasse der Maria Brugger, geb. Heilig, von Waggershäusern. Kaufschilling	645
12. Okt. 1826	65	Ant. Geßler von Scharfshäusern, K. Württemb., Landw.	Janaz Geßler von Raderach. Kaufschilling	500
6. Febr. 1828	78	Joh. Hühle von Raderach	Anton Kopp von Raderach. Kaufschilling	10
25. Mai 1832	106	Mathias Schorpp von Raderach	Großh. Hofdomänenkammer Karlsruhe. Kaufschilling	327 3
16. Jan. 1833	113	Kaver Biefer von Raderach	Joh. Schmeiders Ehe in Raderach	402 21
			Joh. Birrer von Raderach	425